

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Krefeld vom 13.12.1999

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2001
(Krefelder Amtsblatt Nr. 32 vom 09.08.2001, S. 180)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.02.2008
(Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2008, S. 70)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 422)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.99 (GV NW S. 386) und § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Anforderungen an den Brandschutz entsprechen.
2. Die Prüfung der Anforderungen an den Brandschutz dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a. Zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b. Infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
 1. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
 2. Ortsbesichtigungen außerhalb von Brandschauen können auf Antrag der in § 6, Abs. 1 genannten Personen durchgeführt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Leistungen nach § 2 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Kosten- und Auslagenersatz

Neben den Gebühren gem. § 3 sind die notwendigen Kosten und Auslagen, die durch die Brandschau oder Ortsbesichtigung entstehen, zu erstatten, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Brandschau oder Ortsbesichtigung selbst besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Längstens hat die Brandschau aber in einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren zu erfolgen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Sofern keine derartige Festsetzung im Einzelfall erfolgt, gilt der zeitliche Abstand von 5 Jahren.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere natürliche oder juristische Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunde berechnet. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
2. Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Krefeld gelten folgende Sätze:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt | 61,30 Euro / Std |
| 2. Vor- und Nachbereitung der Brandschau | 61,30 Euro / Std |
| 3. Durchführung einer Objektbesichtigung gem. § 2 Abs. 3 | 61,30 Euro / Std |
| 4. An- und Abfahrt | 30,65 Euro |